

Energie-Workshop
FU Berlin – Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin e.V.

Die Anforderungen an ein wirksames Unbundling bei den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern

Claus Banschbach
WP/StB, Partner
PricewaterhouseCoopers

04. Mai 2010

Agenda

1. Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen
2. Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze
 - Mögliche Modelle: OU, ISO, ITO
 - Operationelle Entflechtung beim ITO
 - Sonderfall: „Regionaler Fernleitungsnetzbetreiber“
3. Entflechtung der Verteilernetze
 - Verschärfungen durch das 3. Binnenmarktpaket
 - Operationelle Entflechtung beim Verteilernetzbetreiber
 - Sonderfall: „Geschlossene Verteilernetze“
4. Buchhalterische Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen
5. Fazit

Agenda

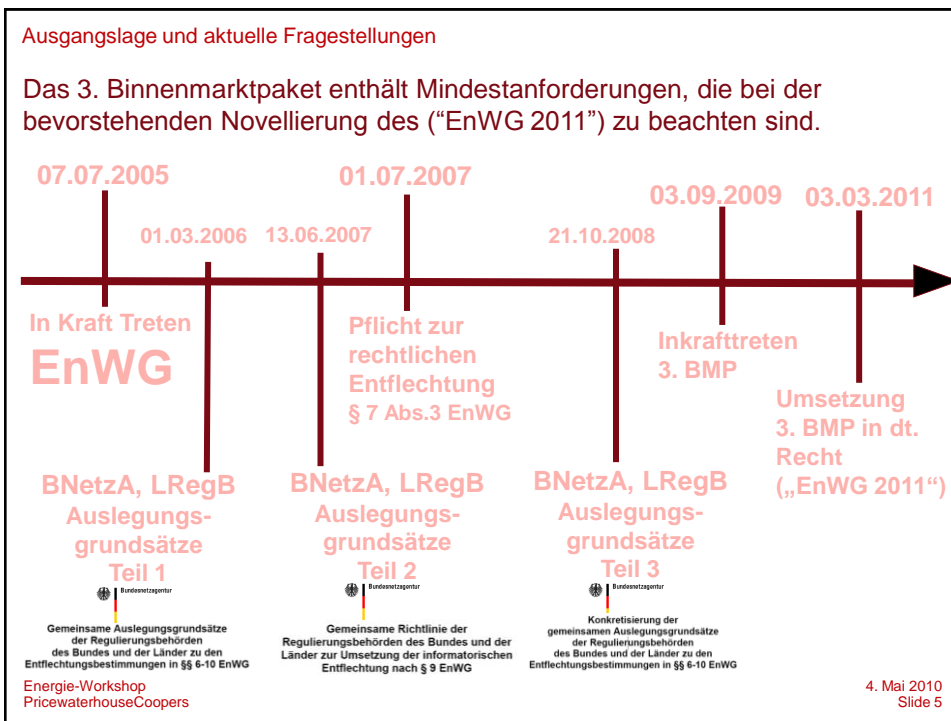
1. **Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen**
2. Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze
3. Entflechtung der Verteilernetze
4. Buchhalterische Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen
5. Fazit

Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen

Überblick Gesetzliche Grundlagen

- [Richtlinie 2003/54/EG](#) „Elektrizitätsbinnenmarkt“
- [Richtlinie 2003/55/EG](#) „Erdgasbinnenmarkt“
 - Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts
 - Artikel 1: Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (**Energiewirtschaftsgesetz – EnWG**)
 - Artikel 2: Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
- [Richtlinie 2009/72/EG](#) „Elektrizitätsbinnenmarkt“
- [Richtlinie 2009/73/EG](#) „Erdgasbinnenmarkt“

Novellierung!



Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen

Aktuelle Fragen

- Erfüllt die im Unternehmen umgesetzte Ausgestaltung der Netzgesellschaft nach dem 3. Binnenmarktpaket noch die gesetzlichen/regulatorischen Entflechtungsanforderungen?
- Bis wann wird der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben des 3. Binnenmarktpaketes umsetzen?
- Was ist von den dem Gesetzgeber/Regulierungsbehörden nach der Umsetzung in deutsches Recht zu erwarten?
- Wie passen Netzbetreiber- und Konzernstrategie zusammen?
- Auf welche Neuerungen/Verschärfungen muss ich mich im Rahmen meines Entflechtungskonzeptes einstellen?
- Welche Konsequenzen ergeben sich für die personellen Anforderungen an die Netzgesellschaft

Energie-Workshop PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010 Slide 6

Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen

Entflechtung Überblick

Wer?	Anmerkung	§ 7	§ 8	§ 9	§ 10
vEVU	Übert.-/ Fernleitungsnetz	√	√	√	√
vEVU	Verteilernetz > 100.000	√	√	√	√
vEVU	Verteilernetz < 100.000			√	√
Rechtl. selb. Betreiber	Übert.-/ Fernleitungsnetz	√	√	√	√
Rechtl. selb. Betreiber	Verteilernetz > 100.000	√	√	√	√
Rechtl. selb. Betreiber	Verteilernetz < 100.000			√	√
Betreiber	Speicheranlage			√	√
Betreiber	LNG – Anlage			√	√
EVU	Lieferanten				√
Betrieb von	Objektnetzen			?	?

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

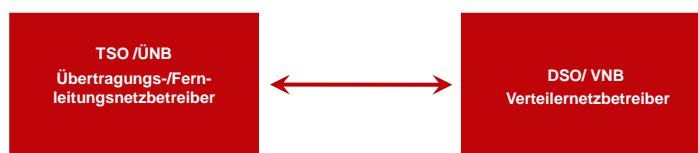
4. Mai 2010
Slide 7

Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen

Unterschiedliche Entflechtungsanforderungen für Übertragungs-/ Fernleitungs- bzw. Verteilernetzbetreiber

➤ Unterschiedliche Entflechtungsanforderungen vor dem Hintergrund des 3. Binnenmarktpaketes bei Übertragungs-/ Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern

➡ Abgrenzung zwischen TSO und DSO für Unternehmen von großer Bedeutung



- Kein Ownership Unbundling für DSO-Ebene!
- Für TSO-Ebene sollen drei Wege zur Umsetzung der entflechtungsrechtlichen Vorgaben bestehen:
 - Ownership Unbundling (OU)
 - Independent System Operator (ISO)
 - Independent Transmission Operator (ITO)

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 8

Agenda

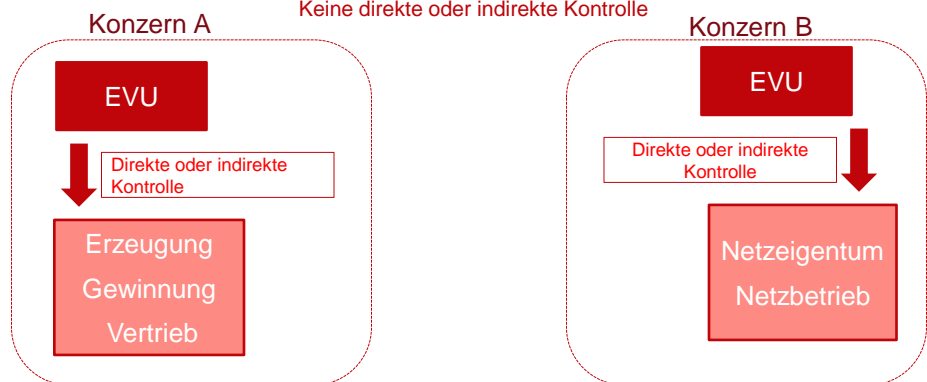
1. Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen
2. **Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze**
3. Entflechtung der Verteilernetze
4. Buchhalterische Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen
5. Fazit

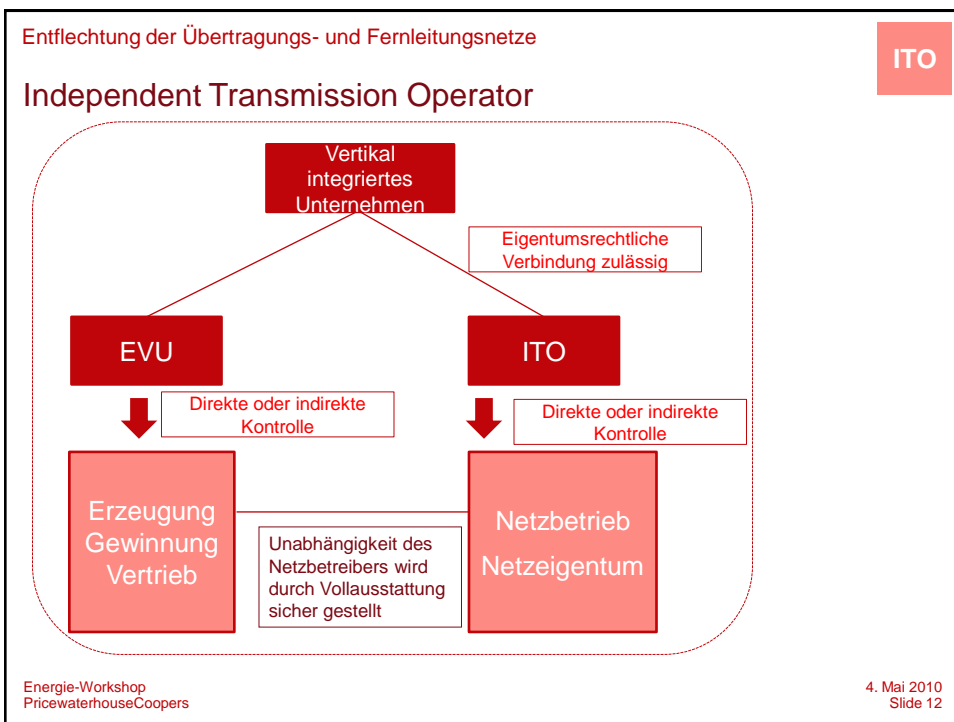
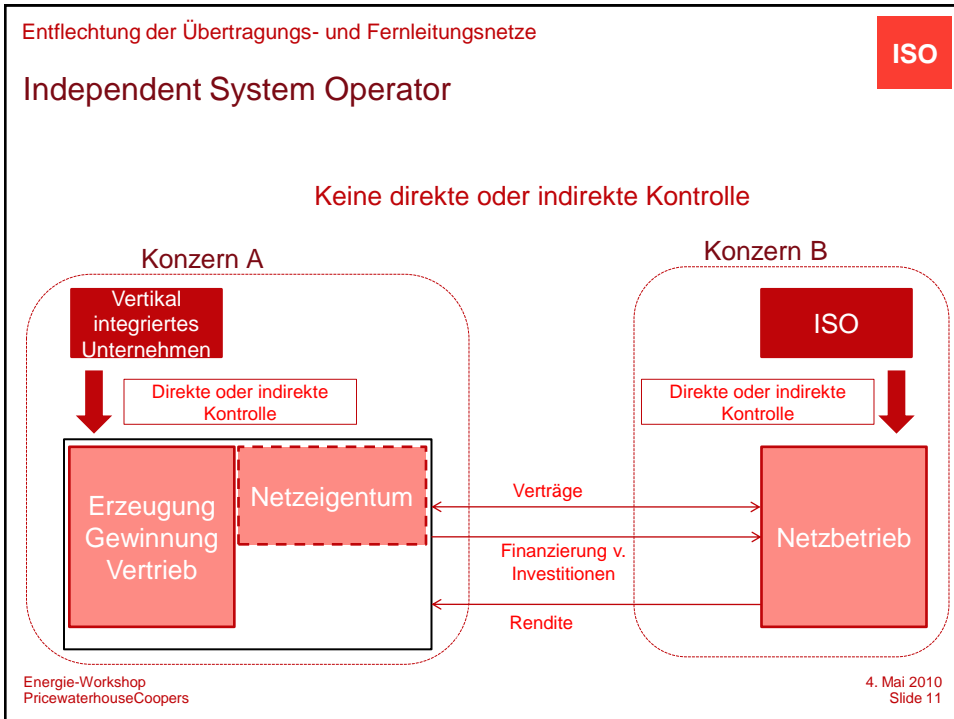
Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze

OU

Ownership Unbundling

A und B unterschiedliche Rechtspersonen/Konzerne
 Keine Mehrheitsbeteiligungen
 Keine Mitbestimmungsrechte
 Keine direkte oder indirekte Kontrolle





Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze

ITO

Personelle Vollaussstattung

- Personelle Verflechtungen zwischen verbundenem Unternehmen und ITO unzulässig (vgl. Artikel 17 Abs. 1 b) Gas/Strom RL)
- Dienstleistungen (Shared Services) und Personalleasing durch verbundene Unternehmen unzulässig (vgl. Artikel 17 Abs. 1 c) Gas/Strom RL)
- Umgekehrt kann der ITO Dienstleistungen für das verbundene Unternehmen erbringen, sofern
 - andere Nutzer nicht diskriminiert werden und der Wettbewerb bei der Erzeugung und Lieferung nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird und
 - die dafür geltenden Vertragsbedingungen von der Regulierungsbehörde genehmigt sind

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 13

Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze

ITO

Finanzielle Vollaussstattung

- angemessene finanzielle Ressourcen für Neu- und Ersatzinvestitionen,
- dem ITO muss eine eigene Finanzierungsquelle zustehen (vgl. Artikel 17 Abs. 2 d) Gas/Strom RL),
- ITO muss berechtigt sein, sich auf den Kapitalmärkten Eigenkapital durch Kapitalerhöhungen und Fremdkapital durch Aufnahme von Krediten zu beschaffen (Artikel 18 Abs. 1 b) Gas/Strom RL)
- Kommerzielle und finanzielle Beziehungen nur zu marktüblichen Bedingungen, ausführliche Aufzeichnungen hierüber beim ÜNB (vgl. Artikel 18 Abs. 6 Gas/Strom RL), Vorlage an die RegB zur Genehmigung (vgl. Artikel 18 Abs. 7 Gas/Strom RL)

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 14

Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze

ITO

Weitere Regelungen zur Vollaussattung

- **IT-bezogene Vollaussattung,**
keine gemeinsame Nutzung von IT-Systemen oder Zugangssystemen zwischen ÜNB/FNB und dem verbundenen Unternehmen (vgl. Artikel 17 Abs. 5 Gas/Strom RL)
- **Marketingorientierte Vollaussattung,**
Schaffung einer eigenen Unternehmensidentität (vgl. Artikel 17 Abs. 4 Gas/Strom RL) in Bezug auf ihre Kommunikationsaktivitäten und ihre Markenpolitik sowie ihre Geschäftsräume
- Alle erforderlichen **Vermögenswerte** (einschl. Netz) beim ITO (vgl. Artikel 17 Abs. 1 a) Gas/Strom RL)

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 15

Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze

ITO

Sonstige Regelungen

- **Unabhängigkeit durch Rechtsform,** mögliche Rechtsformen sind die AG, KGaA und GmbH (vgl. Artikel 17 Abs. 3 Gas/Strom RL)
- Regulierung der **Zusammensetzung des Aufsichtsorgans** nach der Formel „die Hälfte minus 1“ (vgl. Artikel 20 Abs. 3 Gas/Strom RL)
 - Wenigstens die Hälfte der Organmitglieder „abzüglich eines Mitglieds“ muss die Neutralitätsanforderungen des Artikel 19 Abs. 2 Uabs. 1, Abs. 3-7 Gas/Strom RL erfüllen
- **Karenzzeiten** als Einschränkung beim Personalwechsel „waiting period“, 3 Jahre für die Mehrheit der Führungskräfte (vgl. Artikel 19 Gas/Strom RL)
- **Unternehmerische Unabhängigkeit** im Hinblick auf Ressourcen und Vermögenswerte, Geschäftsautonomie im netzbezogenen day-to-day business (vgl. Artikel 18 Abs. 4 Gas/Strom RL)
- **Inkompatibilitätsregelung** des Artikel 18 Abs. 3 Gas/Strom RL:
Wettbewerbsbereiche dürfen keine Beteiligung am ITO halten und umgekehrt

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 16

Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze

Sonderfall: "regionaler Fernleitungsnetzbetreiber"

Artikel 2 Richtlinie 2009/73/EG (Gas),
Begriffsbestimmungen:

- 3. „Fernleitung“ den Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;

3. Binnenmarktpaket	Deutsche Abgrenzung
Fernleitung	Überregionale Fernleitung
	Regionaler Fernleitung
Verteilernetze	Verteilernetze

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 17

Agenda

1. Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen
2. Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze
- 3. Entflechtung der Verteilernetze**
4. Buchhalterische Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen
5. Fazit

Entflechtung der Verteilernetze

Inhalt der Richtlinien

- Wesentliche Regelung in Artikel 26 Strom RL / Gas RL
 - Verteilernetzbetreiber müssen über die erforderlichen Ressourcen (personell, technisch, finanziell und materiell) zur Erfüllung der Netzbetreiberaufgaben verfügen
- „Schlanke“ Betriebsgesellschaft dürfte damit tot sein??
- Verteilernetzbetreiber hat in Bezug auf Vermögenswerte .. die tatsächliche Entscheidungsbefugnis zu haben (vgl. Artikel 26 Abs. 2 c) Strom RL)
- ist damit das Pachtmodell tot ??

Entflechtung der Verteilernetze

Inhalt der Richtlinien

- Grundsätzlich wird die bisherige Linie des europäischen Rechtes aufrechterhalten, insbesondere De-minimis Regelung bleibt bestehen
- Handlungsbedarf des deutschen Gesetzgebers:
 - Stärkung des Gleichbehandlungsbeauftragten: Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten
 - Verstärkte Überwachung der Entflechtungsvorgaben
 - Unabhängige Kommunikations- und Markenaktivitäten ist sicher zu stellen
 - Verwechslung in Bezug auf die Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten EVU muss ausgeschlossen werden
 - Definition einer Verwechslung? Wann liegt eine solche vor?
 - Was fällt unter Kommunikationsaktivitäten?

Entflechtung der Verteilernetze

Inhalt der Richtlinien

- Ermächtigung der Kommission zum Erlass weitergehender Leitlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit
- Mögliches weiteres Regelungsinteresse der deutschen Regulierungsbehörde in Bezug auf
 - personelle Mindestausstattung von Netzbetreibern (diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben, Konkretisierungspapiers der BNetzA vom 21.10.2008)
 - Verbot von Doppelfunktionen
 - Konsequenzen der „freiwilligen Entflechtung“ („wenn... dann... Argumentation“ der BNetzA)

Entflechtung der Verteilernetze

Hintergrund und Stellenwert des Konkretisierungspapiers vom 21.10.2008

- Fortschreibung der Auslegungsgrundsätze I bis III
- Wichtige Vorüberlegungen, um die Bedeutung des Konkretisierungspapiers zu beurteilen:
 - Keine Festlegung i.S.d. § 29 EnWG, sondern lediglich Orientierungshilfe
 - Kein Normbefehl, allenfalls faktische Wirkung
 - Lediglich Dokumentation der Auffassung der Regulierungsbehörden zu einzelnen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Entflechtung
 - Anhaltspunkte für Maßstäbe des zukünftigen Vorgehens der Regulierungsbehörden

Konkretisierung der
gemeinsamen Auslegungsgrundsätze
der Regulierungsbehörden
des Bundes und der Länder zu den
Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG

vom 21.10.2008

Entflechtung der Verteilernetze

Wichtige Eckpunkte des Konkretisierungspapiers

Arbeitsvertragliche Zuordnung der Letztentscheider zur Netzgesellschaft

Verbot von Doppelfunktionen

Personalausstattung der Netzgesellschaft

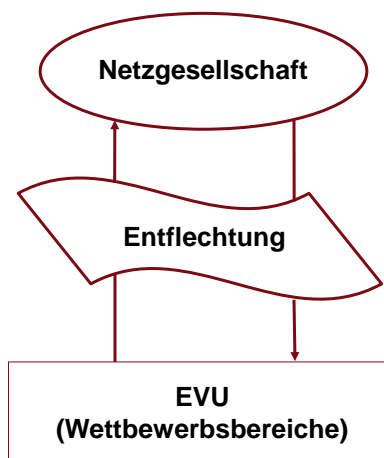
Beteiligungen der Netzgesellschaft – Zulässigkeit des sog. Vertriebstochtermodells

Freiwillige Entflechtung

Entflechtung der Verteilernetze

Eckpunkte des Konkretisierungspapiers u.a. Beteiligungen der Netzgesellschaft – Zulässigkeit des sog. Vertriebstochtermodells

- RegB hält Modell grdstzl. für unzulässig, da Rentabilitätsinteresse der Netzgesellschaft zu Interessenkollision führe
- Argumentation der RegB ist m. E. unzutreffend, da Rentabilitätsinteresse der Muttergesellschaft auch im Netztochtermodell zu Interessenkollision führen kann - in Vertriebstochtermodell ist v.a. die unzulässige Weitergabe von Informationen des Netzes an den Vertrieb besser sicherzustellen



Entflechtung der Verteilernetze

Sonderfall: Geschlossene Verteilernetze
Folgen des § 110 EnWG („Objektnetze“)**Obligatorisch**

- Energieversorgungsnetz
 - Kein Netz der allgemeinen Versorgung
- Leistungsfähigkeit
 - Personell
 - Technisch
 - Wirtschaftlich

Fakultativ

- Werks- / Industrienetze (Nr. 1)
- Dienstleistungsnetze (Nr. 2)
- Eigenversorgungsnetze (Nr. 3)

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers4. Mai 2010
Slide 25

Entflechtung der Verteilernetze

Sonderfall: Geschlossene Verteilernetze
HFA / ÖFA Stellungnahme „Objektnetze“

Gemeinsame Rechtsberatung des Fachanwaltsbüros für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) und des Hauptfachwissenschusses (HFA):
Prüfung von Objektbetreibern nach dem EuGH-Urteil vom 22.05.2009 und
Beschluss des Kartellrats des OLG Dresden vom 18.03.2009

Es gibt Unternehmen, wie z.B. Automobilhersteller, Pharma- oder Chemiethersteller, Flughäfen, Krankenhäuser, Einkaufszentren, die ein Energieversorgungsnetz betreiben und dabei nach der Definition des § 110 Nr. 1b EnWG Energieversorgungsnetze sind. Unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EnWG gelten viele dieser Netze in Deutschland als Objektnetze und sind nicht dem allseitig gültigen EnWG von der Anwendung weiterer Teile des Energieversorgungsgesetzes befreit, u.a. von den besonderen Rechnungslegung- und Prüfungsansprüchen des § 10 EnWG.

Diese deutsche Sonderregelung ist erstritt. Dem EuGH lag ein Fall vor, in dem er beurteilen musste, ob diese Befreiungsgleichheit für ein Objektnetz (S. v. § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG mit der europäischen Elektrizitätsrichtlinie (2003/54/EG) vereinbar ist. Mit Urteil vom 22.05.2009 hat der EuGH festgestellt, dass die Bestimmung des § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG dem Art. 20 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie entgegensteht. Nach Auffassung des HFA kann der EuGH-Erdschied zwar einen erheblichen Ordnungserhaltung für den konkreten Einzelfall zu. Darüber hinaus ist aber davon auszugehen, dass das Urteil die generelle, über den erstrittene Fall hinauswirkende Festlegung enthält, dass die Regelung des § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG nicht mit der Elektrizitätsrichtlinie in Einklang steht. Staatliche Stellen in Deutschland dürfen danach diese Regelung nicht mehr anerkennen bzw. durchsetzen.

Der Kartellrat des OLG Dresden hat dem Urteil des EuGH folgend mit Beschluss vom 18.03.2009 einen feststehenden Objektbetreiber der Landesregulierungsbehörde aufgegeben. In der Begründung des Beschlusses des Kartellrats wird u.a. ausgeführt, dass das EuGH-Urteil keinerlei Anhaltspunkte dafür enthält, dass das Gericht lediglich eine Teilanwendung der Regelung des § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG feststellt hat. Der Senat führt – über die Vorlagefrage hinaus – an, dass sich die Wirkung des EuGH auch auf § 110 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EnWG übertragen lassen. Der OLG-Beschluss ist zwar noch nicht rechtskräftig, gleichwohl besteht nunmehr eine höhere Rechtsunsicherheit bezüglich der Zulässigkeit des gemessenen § 110 Abs. 1 EnWG.

Die EU hat u.a. die Rechtsunsicherheit in diesem Fall erkannt und zwischenzeitlich reagiert. Am 14. August 2009 sind die Richtlinien 2009/72/EG (Elektrizitätsversorgungsrichtlinie) und 2009/73/EG (Erdgasversorgungsrichtlinie) als Bestandteil des „Dritten Binnenmarktpakets“ Strom und Gas in Anbetracht der EU veröffentlicht worden. Beide Richtlinien enthalten spezielle Regelungen für diese Fälle. Danach werden die Unternehmen, die Eigentümer von „Geschlossenen Verteilernetzen“ sind bzw. diese betreiben, grundsätzlich wie alle Netzbetreiber der Verteilung zur hochspannungsgeführten Erbringung verpflichtet. Die Umsetzung der in die Mitgliedstaaten gerichteten Funktionen im nationalen Recht muss bis zum 3. März 2011 (Art. 45 RL 2009/72/EG bzw. Art. 54 RL 2009/73/EG) erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird jedenfalls künftig – bei nichteuropäischer Umsetzung in nationales Recht – für Unternehmen, die ein Objektnetz (S. v. § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG) bzw. ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, die Pflichten des § 10 Abs. 2 des EnWG

- Datum: 30. September 2009
- Inhalt: Auswirkungen auf JAP
 - Pflichten des Mandanten
 - Pflichten des Abschlussprüfers
- Anwendungsbereich
 - Übergangsregelung
 - Umsetzung 3. Binnenmarktpaket
 - BGH Entscheidung 20.07.2010
 - JAP 2008 / 2009 / 2010 ???

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers4. Mai 2010
Slide 26

Entflechtung der Verteilernetze

RICHTLINIE 2009/72/EG vom 13. Juli 2009 Geschlossene Verteilernetze

Artikel 28	
Geschlossene Verteilernetze	
(1)	Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass ein Netz, mit dem in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, Strom verteilt wird, wobei — unbeschadet des Absatzes 4 — keine Haushaltskunden versorgt werden, von den nationalen Regulierungsbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden als geschlossenes Netz eingestuft wird, wenn
a)	die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Benutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind, oder
b)	mit dem Netz in erster Linie Strom an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesem verbundene Unternehmen verteilt wird.
(2)	Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes von den nationalen Regulierungsbehörden freigestellt wird von
a)	den nach Artikel 25 Absatz 5 geltenden Verpflichtungen zur Beschaffung der Energie zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Netz nach transparenten, nicht-diskriminierenden und marktorientierten Verfahren,
b)	der nach Artikel 32 Absatz 1 geltenden Verpflichtung zur Genehmigung von Tarifen oder der Methoden zu ihrer Berechnung vor deren Inkrafttreten gemäß Artikel 37.
(3)	Wird eine Befreiung nach Absatz 2 gewährt, werden die geltenden Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung auf Verlangen eines Benutzers des geschlossenen Verteilernetzes gemäß Artikel 37 überprüft und genehmigt.
(4)	Die gelegentliche Nutzung des Verteilernetzes durch eine geringe Anzahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder vergleichbare Beziehungen zum Eigentümer des Verteilernetzes unterhalten und die sich in dem durch ein geschlossenes Verteilernetz versorgten Gebiet befinden, stellt die Gewährung der Freistellung gemäß Absatz 2 nicht entgegen.

- Vergleichsweise wenig Privilegien
- Keine Pflicht zur transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffung von Regel-/Ausgleichsenergie im Elektrizitätsbereich
- Keine ex-ante Genehmigung der Netzentgelte
- Wohl Pflicht zur buchhalterischen und informatorischen Entflechtung
- Umsetzung spätestens bis 2011

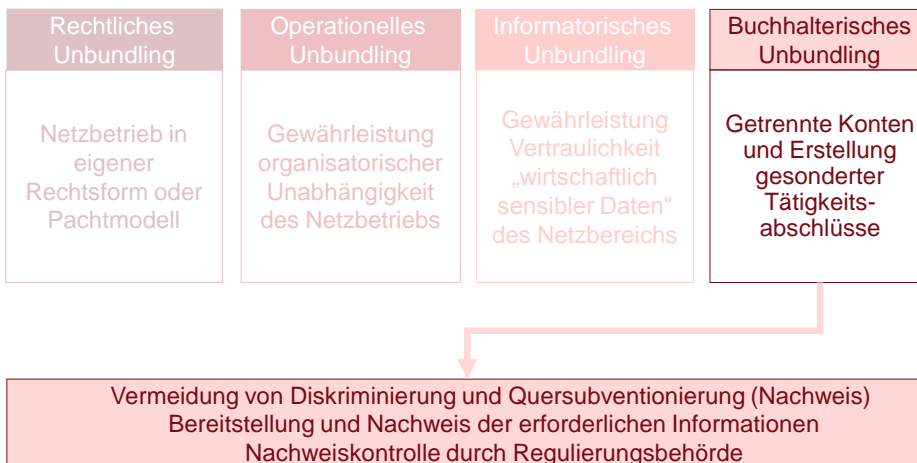
Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 27

Agenda

1. Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen
2. Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze
3. Entflechtung der Verteilernetze
4. **Buchhalterische Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen**
5. Fazit

Buchhalterische Entflechtung der EVU

Buchhalterische Entflechtung
§ 10 EnWGEnergie-Workshop
PricewaterhouseCoopers4. Mai 2010
Slide 29

Buchhalterische Entflechtung der EVU

Buchhalterische Entflechtung
Überblick § 10 EnWG

§ 10	Was	Wer
Abs. 1	Regeln für Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses	[alle] EVU
Abs. 2	Anhang •Geschäfte größeren Umfangs mit •verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen	[alle] EVU
Abs. 3	Pflichten in der internen Rechnungslegung •Getrennte Konten •Tätigkeitsabschlüsse	Unt., die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vEVU verbunden sind
Abs. 4	Erweiterung JAP von EVU: •Gegenstand: Pflichten nach Abs. 3 •Erweiterung des BV	APr von [allen] EVU
Abs. 5	Übersendung JA und Tätigkeitsabschlüsse an Regulierungsbehörde	Auftraggeber JAP

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers4. Mai 2010
Slide 30

Buchhalterische Entflechtung Gesonderte Regelungen für Übertragungsnetzbetreiber

- **Überblick § 5 AusglMechAV**
- **Separates Bankkonto** für Aufgaben nach AusglMechV und - AV
 - Spätestens ab dem 1. April 2010
- **Zahlungswirksame**
 - Einnahmen und
 - Ausgaben
- Eindeutige Abgrenzung von den **sonstigen Tätigkeitsbereichen** des ÜNB's
- „Hierzu sind eine gesonderte Buchführung und Rechnungslegung einzurichten.“

Buchhalterische Entflechtung § 10 Abs. 1 EnWG

- **Energieversorgungsunternehmen**
 - § 3 Nr. 18 EnWG
- **.. Ungeachtet .. der Größe fehlt**
 - größenabhängig Erleichterungen greifen
- **RL und EnWG spricht nur von Jahresabschluss**
 - Erleichterungen für Lagebericht greifen
- **EnWG verlangt Veröffentlichung von allen EVU, RL nicht (vgl. Artikel 31 Abs. 2 Strom RL)**
 - Anpassung auch in EnWG z.B. für Eigenbetriebe?
- **Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften gelten nicht z. B. für Eigenbetriebe**
 - Erstellung von Doppelabschlüssen?

Buchhalterische Entflechtung der EVU

Buchhalterische Entflechtung Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts?



Nach § 10 Abs 1 EnWG (BGBl I 2005, 1970ff) sind **Energieversorgungsunternehmen** (EVU) unabhängig von ihrer Rechtsform verpflichtet, einen JA nach den für KapGes geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen. Die spezialgesetzlichen Regelungen des EnWG zur Rechnungslegung von EVU gehen den allgemeinen handelsrechtlichen Regelungen vor, dh die Inanspruchnahme von Erleichterungen nach Abs 3 bzw Abs 4 ist für diese Unt für den JA ausgeschlossen (glA *WPH*¹³ I F Anm 29). Dies entspr auch dem Sinn und Zweck der Spezialregelung, nämlich den Adressaten mehr Informationen über diesen Kreis von Unt zur Verfügung zu stellen. Für den Lagebericht kann dagegen von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

784

Förschle/Deubert



29 Nach § 10 Abs. 1 EnWG²¹ haben **Energieversorgungsunternehmen** für GJ, die nach den 13. 7. 2005 beginnen, – unabhängig von ihrer Rechtsform – einen JA nach den für KapGes geltenden Vorschriften aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen. Diese spezialgesetzliche Regelung, deren Zweck darin besteht, der Öffentlichkeit mehr Informationen über diesen Kreis von Unternehmen zu vermitteln, geht der Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeiten nach den allgemeinen Vorschriften vor und schließt die Anwendung der Erleichterungsvorschriften (§ 264 Abs. 3 bzw. Abs. 4 oder § 264b HGB) für diese Unternehmen für den JA aus²². Für den LB kann dagegen von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 33

Buchhalterische Entflechtung der EVU

Buchhalterische Entflechtung § 10 Abs. 2 EnWG

- **Gesonderter Ausweis**
 - Ausweis -> quantitative Angaben?
 - Analogie zu § 285 Nr. 21 HGB?
- **Geschäfte größeren Umfangs**
- ! „außerhalb der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit“
 - Verbundene Unternehmen (§ 271 Abs.2 HGB) oder
 - Assoziierte Unternehmen (§ 311 HGB)
 - Welche Angaben machen Objektnetzbetreiber
- **Anhang zum Jahresabschluss**
 - Sondervorschrift für kleine Gesellschaften?

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 34

Buchhalterische Entflechtung der EVU

Buchhalterische Entflechtung
§ 10 Abs. 3 EnWG**Zeitlicher
Zuordnungsaspekt****Progressive Zuordnung**

Die **Aktivitätenkonten** werden **zeitgleich** mit der Erfassung des Geschäftsvorfalles in der **Finanzbuchhaltung** bebucht.

Retrograde Zuordnung

Der **Buchungsstoff** wird den Aktivitäten erst **nach** der Erfassung des Geschäftsvorfalles in der **Finanzbuchhaltung** zugeordnet.

Buchhalterische Entflechtung der EVU

Buchhalterische Entflechtung
Nachträgliche Bebuchung der Konten

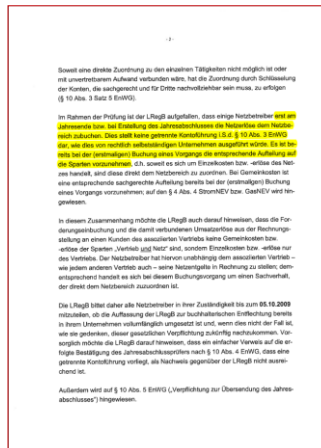
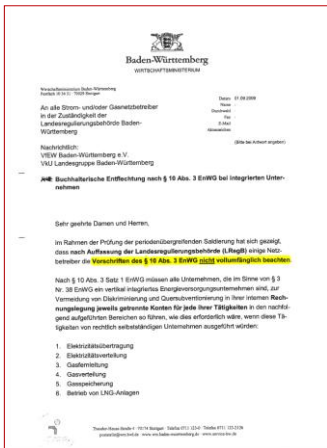
Folgt aus § 10 Abs. 5 EnWG eine Pflicht zur unterjährigen progressiven Verbuchung?

- Keine Aussage dazu in den gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden vom 01.03.2006
- Nachträgliche Bebuchung nach Gesetzesbegründung ausreichend
 - Zustimmend: RS ÖFA 2, Tz. 28
 - Ablehnend:
LRegB Baden-Württemberg

Die Führung der getrennten Konten mündet im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses in eine Zusammenfassung der Konten in jeweils einem Abschluss für die genannten Tätigkeitsbereiche des Netzbetriebes. Als ausreichend ist danach anstelle einer unterjährigen progressiven Verbuchung in getrennten Buchungskreisen auch eine nachträgliche Bebuchung der getrennten Konten zum Jahresabschluss anzusehen, sofern das Unternehmen die Möglichkeit zur jederzeitigen Überleitung auf die getrennten Konten im Verlauf des Geschäftsjahres sicherstellt. Die Unternehmen sind verpflichtet, diese getrennten Abschlüsse für den Netzbereich intern aufzustellen, sie müssen sie aber nicht im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlichen. Die Abschlüsse bestehen jeweils aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung; sie haben im Interesse der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit denselben Anforderungen des Handelsgesetzbuchs zu genügen, wie wenn sie in den externen Jahresabschluss einzustellen wären. Die angewandten Regeln für die Zuordnung der Gegenstände, Aufwendungen und Erträge zu den einzelnen Konten sind einschließlich der Abschreibungsmethoden darzulegen. Damit liegen der Regulierungsbehörde aussagekräftige Netzdaten für eine mögliche Überprüfung der Netznutzungsentgelte vor.

Buchhalterische Entflechtung der EVU

Buchhalterische Entflechtung
Auffassung der LRegB Baden-Württemberg



Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 37

Buchhalterische Entflechtung der EVU

Buchhalterische Entflechtung
§ 10 Abs. 4 EnWG

- **Gesonderter Zusatz zum Bestätigungsvermerk**
 - nach Artikel 31 Strom RL nicht gefordert
 - führt bei Objektnetzbetreibern zu Unverständnis
 - Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung mit gesondertem Bestätigungsvermerk z.B. analog Bericht gem. § 312 AktG?
 - Gesonderte Bescheinigung?

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 38

Buchhalterische Entflechtung der EVU

Einzelfragen der Zuordnung

Behandlung von:

- Anlagen für Kuppelproduktion
- Beteiligungen
- Vorgehen bei bilanzpolitischen Maßnahmen
- Zuordnung der langfristigen Fremdmittel und des Eigenkapitals
- Individuelle / geschlüsselte Zuordnung
- Fortschreibung in Folgejahren
- Einrichtung einer zentralen Kreditwirtschaft
- Behandlung korrespondierender Bilanz- und GuV-Posten
- Zuordnung der Steuern

Energie-Workshop
PricewaterhouseCoopers

4. Mai 2010
Slide 39

Agenda

1. Ausgangslage und aktuelle Fragestellungen
2. Entflechtung der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze
3. Entflechtung der Verteilernetze
4. Buchhalterische Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen
5. **Fazit**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Claus Banschbach
PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eisenheimerstraße 31-33
80687 München
Tel.: +49 89 5790-5300
Fax: +49 69 9585-5908
E-Mail: claus.banschbach@de.pwc.com



© 2010 PricewaterhouseCoopers bezeichnet die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die anderen selbstständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen der PricewaterhouseCoopers International Limited.

PRICEWATERHOUSECOOPERS 